



## Unsere Angebote:

### Beratung und Unterstützung

Das Kreisjugendamt berät und unterstützt hinsichtlich

- der Feststellung der Vaterschaft,
- der Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern,
- der Unterhaltsansprüche von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr,
- des Anspruchs der Mutter auf Betreuungsunterhalt.

### Beistandschaft

Falls Sie als alleinsorgeberechtigter Elternteil über die Beratung und Unterstützung hinaus Hilfe bei der Vaterschaftsfeststellung oder der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes benötigen, besteht die Möglichkeit, beim Jugendamt die Einrichtung einer Beistandschaft zu beantragen. Auch wenn Sie die elterliche Sorge mit dem anderen Elternteil gemeinsam ausüben, aber das Kind bei Ihnen lebt, können Sie für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes eine Beistandschaft beantragen.

Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen. Sind Sie nicht verheiratet und erwarten ein Kind, ist die Antragstellung schon vor dessen Geburt möglich.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Der Beistand wird aber in seinem Aufgabenkreis gesetzlicher

Vertreter des Kindes und kann z.B. die Unterhaltsansprüche des Kindes gerichtlich festsetzen lassen oder auch das Kind bei einer gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft vertreten.

Die Beistandschaft kann jederzeit auf schriftliches Verlangen aufgehoben werden. Sie endet auf jeden Fall mit der Volljährigkeit des Kindes.

### Haben Sie noch Fragen oder brauchen Sie Hilfe?

Dann wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter. Beachten Sie bitte nachfolgende Zuständigkeiten. Wir empfehlen eine telefonische Terminvereinbarung.

<u>Buchstabe</u>		<u>Telefon</u>
A-C, G, I, U	Frau Schmedding	787-3129
H, M, N, O	Frau Stiehl	787-3131
K, R, Z	Frau Ferraro	787-3126
D, F, J, L, P, Q	Herr Braden	787-3125
S, St, Sch	Herr Gros	787-3130
E, T, V-Y	Frau Quanz	787-3127

**Kreisjugendamt Mainz-Bingen**  
**Georg-Rückert-Straße 11**  
**55218 Ingelheim am Rhein**

**Telefon (0 61 32) 787 – 0**

**Fax (0 61 32) 787 – 3198**



## Kreisjugendamt Mainz-Bingen

### Kindschaftsrecht

### Informationen für Eltern

**Dieses Informationsblatt soll einen kurzen Überblick über**

- **Abstammung**
- **Kindesunterhalt**
- **Betreuungsunterhalt der Mutter**
- **Elterliche Sorge**
- **Umgangsrecht**

**geben und Sie auf unsere Hilfsangebote in diesen Bereichen hinweisen**

## Abstammung / Vaterschaftsfeststellung

Wird ein Kind in eine bestehende Ehe geboren, gelten die Ehepartner grundsätzlich als Eltern des Kindes.

Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist es notwendig, dass die Vaterschaft festgestellt wird.

Die Vaterschaft kann urkundlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt werden. Im Interesse des Kindes sollte die Feststellung der Vaterschaft möglichst bald nach der Geburt des Kindes erfolgen.

Die Vaterschaftsanerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter, um rechtswirksam zu werden. Diese Erklärung muss urkundlich abgegeben werden.

Die Vaterschaftsanerkennung sowie die Zustimmungserklärung können - auch bereits vor der Geburt des Kindes - beim Jugendamt oder beim Standesamt beurkundet werden.

Durch die Vaterschaftsanerkennung treten zwischen dem Vater und dem Kind verwandtschaftliche Beziehungen mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein.

## Unterhalt für Kinder

Das Kind hat gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt, einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den wirtschaftlichen und den persönlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen und dem Bedarf des Kindes. Das Jugendamt kann bei der Feststellung der Unterhaltshöhe und der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs behilflich sein.

Zur Durchsetzung des Unterhalts ist ein vollstreckbarer Unterhaltstitel erforderlich.

Das kann eine öffentliche Urkunde oder eine gerichtliche Entscheidung sein.

Eine Beurkundung der festgesetzten Unterhaltsbeträge kann beim Jugendamt kostenfrei erfolgen.

## Betreuungsunterhalt der Mutter

Die nicht verheiratete Mutter hat gegenüber dem Vater ihres Kindes für einen Zeitraum von 4 Monaten vor und bis zu 3 Jahren nach der Geburt ihres Kindes einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt, wenn sie mit dem Vater des Kindes keinen gemeinsamen Haushalt führt. Der Betreuungsunterhalt kann beim Jugendamt kostenfrei beurkundet werden.

## Elterliche Sorge und Sorgeerklärung

Miteinander verheiratete Eltern üben die elterliche Sorge für ihre Kinder in der Regel gemeinsam aus.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, steht der Mutter die elterliche Sorge alleine zu. Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam ausüben. Hierzu ist die Beurkundung einer entsprechenden Erklärung der Eltern, die sogenannte Sorgeerklärung, notwendig.

**Wichtig!** Eltern sind in der Entscheidung, ob sie eine Sorgeerklärung abgeben wollen oder nicht, vollkommen frei. Die Sorgeerklärung muss weder vor der Geburt noch direkt nach der Geburt des Kindes abgegeben werden. Eltern können in Ruhe überlegen, ob sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen und sich bei Bedarf beraten lassen.

Eine einmal rechtswirksam abgegebene Sorgeerklärung kann von den Eltern nicht widerrufen werden. Nur das Familiengericht kann, z.B. nach Trennung der Eltern auf Antrag, einem Elternteil alleine die elterliche Sorge übertragen.

**Wichtig!** Auch wenn keine Sorgeerklärung abgegeben wird, kann das Kind den Familiennamen des Vaters führen, wenn die Eltern sich darüber einig sind!

## Umgangsrecht

Ein Recht auf Umgang miteinander haben:

- das Kind mit den folgend genannten Personen und anderen Personen, zu denen das Kind eine Bindung hat,
- jeder Elternteil mit seinem Kind,
- die Großeltern mit ihren Enkeln,
- Geschwister,
- Stiefeltern eines Kindes, wenn sie mit dem Kind zusammengewohnt haben,
- frühere Pflegeeltern eines Kindes.

Bei Streitigkeiten über das Umgangsrecht entscheidet das Familiengericht. Das Jugendamt kann vor Anrufung des Gerichts oder auch während eines anhängigen Verfahrens zwischen den Beteiligten vermitteln.